

FRANK DEHMER
OBERBÜRGERMEISTER

Rathaus

Hauptstraße 1
73312 Geislingen an der Steige

T 07331 24 - 201
F 07331 24 - 207

frank.dehmer@geislingen.de¹
www.geislingen.de

Aufhebung einer Allgemeinverfügung der Stadt Geislingen an der Steige über die Anordnung einer Quarantäne für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Gebäudes Bahnhofstraße 39 in Geislingen an der Steige

25.02.2021

Az: 504.06/1259565

Die auf Vorschlag des Gesundheitsamtes des Landratsamtes Göppingen durch die Stadt Geislingen an der Steige nach § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) mit Datum vom 15.02.2021 erlassene

Allgemeinverfügung der Stadt Geislingen an der Steige über die Anordnung einer Quarantäne für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Gebäudes Bahnhofstraße 39, die (mit Einzelfallausnahmen) bis auf Weiteres galt, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben!

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Geislingen an der Steige, Hauptstraße 1, 73312 Geislingen an der Steige einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart.

Frank Dehmer
Oberbürgermeister

- DS -



¹Nur für den Empfang formloser elektronischer Post